

Kreisstelle Steinfurt · Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

Per Mail

Sehr geehrte(r) Landwirt(in),

durch die Novellierung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) hat sich ab August 2021 auch der einzuhaltende Mindestabstand für Pflanzenschutzmittel-Einsätze an Gewässern geändert. Lag dieser bisher bei 1 m, erhöht er sich nun auf

⇒ allgemein **10 Meter** (§ 4a Abs. 1 der PflSchAnwV)

alternativ kann dieser aber verringert werden auf:

⇒ **5 Meter**, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünzte 5 m breite Pflanzendecke vorhanden ist.

Gemessen wird immer ab Böschungsoberkante oder, soweit keine Böschungsoberkante vorhanden ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Die Abstände müssen an allen Gewässern eingehalten werden, die **ständig oder periodisch wasserführend sind**. Nicht dazu zählen gelegentlich wasserführende Gewässer. Die Unterscheidungskriterien periodisch vs. gelegentlich wasserführend sind folgende:

siehe Kasten

Merkmale periodisch wasserführender Gewässer zur Abgrenzung von nur gelegentlich wasserführenden Gewässern:

- Regelmäßig über längere Zeit im Jahr wasserführend. Im Gegensatz dazu ist ein gelegentlich wasserführendes Gewässer nur an wenigen Tagen z.B. nach Starkregen wasserführend.
- Periode des Trockenfallens überwiegend nur in der Zeit von Mai bis September.
- Gewässersohle an der Oberfläche schlammig und feucht.
- Bei Austrocknung sichtbare Trockenrisse an der Oberfläche.
- Feine, für Sedimente typische Ablagerungen an der Gewässersohle.
- Vorkommen von typischen Wasserpflanzen (z.B. Rohrkolben, Sumpfdotterblumen, Brunnenkresse, Froschlöffel). Nur gelegentlich wasserführende Gewässer haben im Gegensatz dazu häufig einen Bewuchs mit Gräsern oder auch Brennnesseln bis in die Gewässersohle hinein.

In NRW wird davon ausgegangen, dass die abstandspflichtigen Gewässer, auch „stationierte Gewässer“ genannt, welche über TIM-Online oder ELWAS-WEB eingesehen werden können, ständig oder periodisch wasserführend sind. Daher gilt für Gewässer innerhalb dieser Kulisse i.d.R. die Verpflichtung zur Anlage eines Randstreifens.

Im Zweifelsfall muss aber immer vor Ort entschieden werden, ob ein Gewässer vorliegt.
Es handelt sich bei ELWAS somit nur um eine *Suchkulisse*.

Bei Gewässern, die nicht in den Karten stehen, sollte ebenfalls vor Ort geprüft werden, ob diese periodisch wasserführend sind. Sie wären dann ebenfalls von Auflagen betroffen.

Fotos: Beispiele für periodisch fließende Gewässer



Die Gewässerkarten sind zu finden unter:

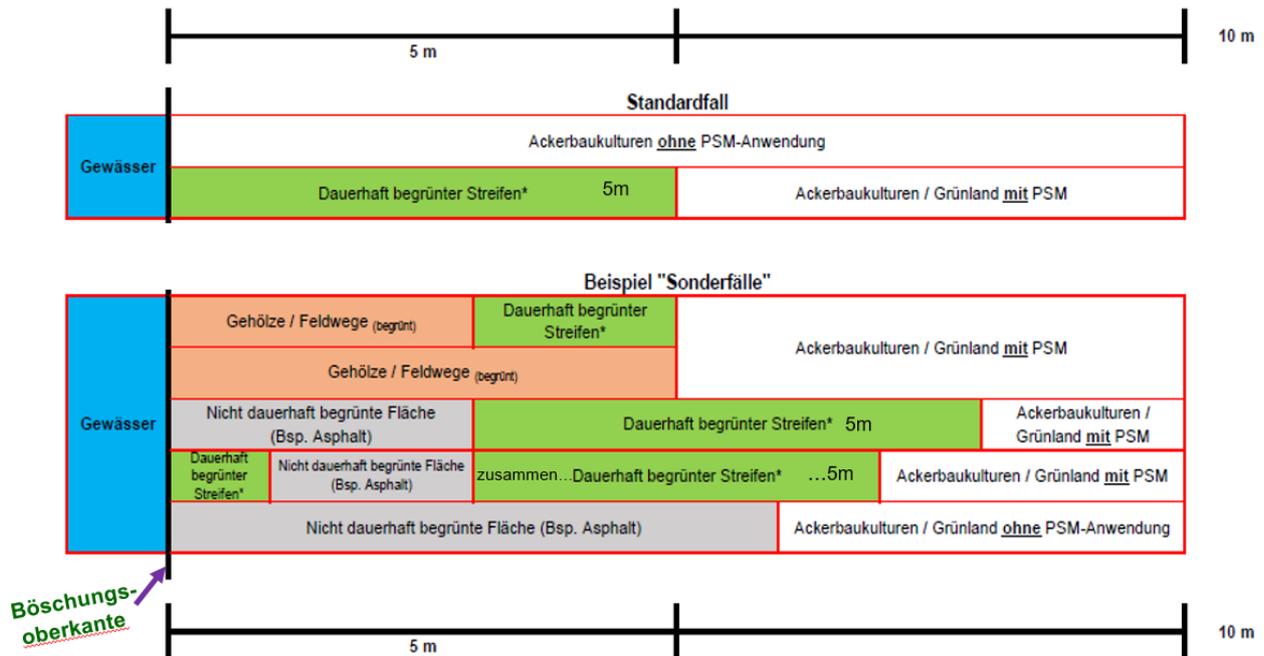
www.elwasweb.nrw.de Karten/Basisdaten/GSK3E/Gewässernetz/sonstige Fließgewässer

The screenshot shows the ELWAS-WEB web application interface. The main map displays a network of water bodies, with blue lines representing regularly spaced water bodies and pink lines representing non-spaced water bodies. A red location pin is placed on the map. The sidebar on the left contains navigation options, with the following items circled in green and orange:

- 1. [Karten > Basisdaten > GSK3E \(Auflage 30.11.2019\) > Gewässernetz GSK3E](#)
- 2. Fließgewässernetz (GEWKZ)
- Fließgewässerbreite (GEWKZ) (> 1.100.000)
- Gewässerfläche (GEWKZ) (> 1.000.000)
- Sonstige Fließgewässer (ohne GEWKZ) (> 1.50.000)
- Sonstige Gewässerflächen (Ohne GEWKZ)

Während die blauen Gewässer regelmäßig abstandsbewehrt sind, gelten die pinken eher als nicht abstandspflichtig. Eine Kontrolle sollte im Zweifel vor Ort erfolgen. Bei Unklarheit kann auch die Untere Wasserbehörde als zuständige Behörde zu Rate gezogen werden.

Abstände an Gewässern nach § 4a Pflanzenschutzanwendungsverordnung



- Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Streifens darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, sollte aber erfolgen, um den Ackerstatus des Streifens nicht zu gefährden.
- Der Beginn des Fünfjahreszeitraums war der 8. September 2021.
- Die Nachweispflicht bei etwaigen Kontrollen obliegt dem Bewirtschafter (z.B. Fotos mit Datum zur Dokumentation der gelegentlichen Wasserführung).
- Bei Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Zulassung größere Abstände erforderlich machen, sind diese einzuhalten.

Ausnahmegenehmigung in Naturschutzgebieten

Das Einsatzverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten führt zu Bewirtschaftungserschwernissen im Ackerbau. Aus diesem Grunde kann ein Erschwerenausgleich von 380 €/ha im Ackerbau und 1500 €/ha bei Dauerkulturen beantragt werden. Zu den Dauerkulturen zählen im Wesentlichen Steuobst-, Spargel- und Beerenobstflächen. Nicht zu den Dauerkulturen gehören z.B. Miscanthus, Silphie oder BG 90 Mischungen.

Bewirtschaftet ein Betrieb über 30 % seiner Ackerflächen im Naturschutzgebiet oder sind sinkende betriebliche Umsatzerlöse von über 15% zu erwarten, kann man sich auf Antrag von den zusätzlichen Pflanzenschutzbeschränkungen befreien lassen- wenn man möchte.

Da aus Sicht des Naturschutzes kein Pflanzenschutzmittel im Naturschutzgebiet eingesetzt werden sollten, bleibt abzuwarten, wie lange die aktuelle Ausnahmeregelung Bestand haben wird. Die Beantragung und Auszahlung möglicher Gelder erfolgt nach Bewilligung über das Elan-Antragsverfahren.

Abstände zu Gewässern - aus Düngungssicht

Durch die vergrößerten Gewässerabstände aus Sicht des Pflanzenschutzrechtes werden zahlreiche Uferrandstreifen entstehen. Ob und wie diese Randstreifen in Puncto Düngung in diesem Jahr bewirtschaftet werden dürfen, soll mit der nachstehenden Abbildung verdeutlicht werden.

Von den Regelungen sind stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel betroffen.

Mit Blick auf die neue GAP kündigt sich an, dass ab 2023 im Rahmen der Basisverpflichtungen (Konditionalität) ein Abstand von mindestens 3 m zu Gewässern bei der Düngung einzuhalten ist.

<p>< 5 % Hangneigung</p> <ul style="list-style-type: none">• 4 m Mindestabstand• Reduzierung auf 1 m bei Ausbringung mit Geräten, deren Streubreite der Arbeitsbreite entsprechen oder über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.	
<p>5-10 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante)</p> <ul style="list-style-type: none">• 3 m Mindestabstand• 5 m ganzjährig begrünter Streifen (gemäß WHG § 38a)• Unbestellter Acker: sofortige Einarbeitung innerhalb der ersten 20 m• Bestellter Acker: bis zu 20 m ab Böschungskante gelten Auflagen für die Düngung.	
<p>10-15 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante)</p> <ul style="list-style-type: none">• 5 m Mindestabstand• 5 m ganzjährig begrünter Streifen (gemäß WHG § 38a)• Einzelgabe von maximal 80 kg/ha• Unbestellter Acker: sofortige Einarbeitung innerhalb der ersten 20 m• Bestellter Acker: bis zu 20 m ab Böschungskante gelten Auflagen für die Düngung.	
<p>> 15 % Hangneigung (innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante)</p> <ul style="list-style-type: none">• 10 m Mindestabstand• 5 m ganzjährig begrünter Streifen (gemäß WHG § 38a)• Einzelgabe von maximal 80 kg/ha• Unbestellter Acker: Sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Acker• Bestellter Acker: Bis zu 30 m ab Böschungskante gelten Auflagen für die Düngung.	
<p>Auflagen für die Düngung ab 5 % Hangneigung auf bestellten Äckern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Reihenabstand > 45 cm: Düngung ist nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung erlaubt.• Reihenabstand < 45 cm: Düngung ist nur bei hinreichender Bestandsentwicklung bzw. Mulch-/Direktsaat erlaubt (s. Abbildung „Gewässerabstände - erhöhte Auflagen für Flächen mit Hangneigung“).	

Redaktion und Ansprechpartner:

WRRL-Berater des Teams Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Münsterland-Nordost

Kreisstelle Steinfurt:

Judith Ballering Tel.: 02574 9277-62
Rebecca Wiesmann Tel.: 02574 9277-64
Tobias Baumeister Tel.: 02574 9277-63
Christoph Middelhoff Tel.: 02574 9277-61

Kreisstelle Warendorf:

Thomas Baumhöfer Tel.: 02581 6379-69
Michael Gersmann Tel.: 02581 6379-45